

10.3 Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB berücksichtigt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden.

Die Gemeinde Frestedt beabsichtigt mit der Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplans Nr. 7 „Photovoltaik“ die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur regenerativen Stromerzeugung.

Die Auswirkungen des projektierten Vorhabens sind, nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen aufgegliedert, erfasst worden. Die Beurteilung der voraussichtlichen, auf der Ebene des Bebauungsplanes erkennbaren, Umweltauswirkungen ist anhand einer Schutzgut bezogenen Umweltprüfung erfolgt.

Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung stuft die Gemeinde Frestedt die Umweltauswirkungen, die durch die vorliegende Aufstellung des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Photovoltaik“ ermöglicht werden, nach Durchführung der beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als **nicht erheblich** ein.

Der durch den Bebauungsplan vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft ist aus Sicht der Gemeinde Frestedt mit Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als ausgeglichen zu bewerten.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienen, in die Begründung übernommen.

Der Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005 (RP IV) bildet das Gebiet der Gemeinde Frestedt großräumig als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung ab. Das Gebiet der Gemeinde Frestedt zeichnet sich über die historische Kulturlandschaft und die strukturreichen Kulturlandschaftsausschnitte insgesamt durch einen hohen Erholungswert aus. Gleichwohl ist eine ausgebaute touristische Infrastruktur in der Gemeinde nicht vorhanden. Bedeutung hat der Landschaftsraum für die örtliche Naherholung. Eine besondere Funktion für die Naherholung ist für das Umfeld des Plangebietes jedoch nicht erkennbar.

Die beiden Knicks zentral und westlich innerhalb von Baufeld 1 schließen zum Biotopverbund an den geplanten Redder an. Im Bereich des östlichen Knicks wurde es jedoch bei der vorgesehenen Zufahrt belassen. Diese ist insbesondere für die Bauphase als Hauptzufahrt erforderlich. Darüber hinaus muss aufgrund der Größe des Gebietes auch für Pflege-, Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten dauerhaft eine Zufahrt vom Bürger Weg beibehalten werden. Diese muss auch für größere Fahrzeugen geeignet sein. Insofern wird hier auf die Herstellung eines Biotopverbundes verzichtet.

Der Redder ist aus naturschutzfachlicher Sicht in Funktion zu setzen. Neben der vorgesehenen Erschließungsfunktion sollen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden, die eine Verbuschung des Knickzwischenraums vermeiden, damit sich ein 'Tunneleffekt' einstellen kann. Zu diesem Zweck ist der Knickzwischenraum abweichend vom

sonstigen Pflegekonzept der Ausgleichsfläche mindestens zweimal jährlich zu mähen.

Zusätzliche Bodenversiegelungen durch Anlage von Sandwegen sind nach Einschätzung der Gemeinde nicht erforderlich. Auch sollte die Fläche insgesamt Bestandteil der Ausgleichsflächenkonzeption bleiben und eine zusätzliche Zäsur durch einen Sandweg vermieden werden.

Der Vorhabenträger hat sich über den Durchführungsvertrag u. a. zur Durchführung der mit dem Verfahren zusammenhängenden Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet. Damit ist die Umsetzung der Maßnahmen hinreichend vollziehbar.

Bereits im frühzeitigen Verfahren hat eine umfangreiche Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt stattgefunden. Denkmalrechtliche Belange können hinreichend berücksichtigt werden.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen haben nur teilweise bodenrechtliche Relevanz. Die naturschutzfachlichen Belange einschließlich der Veränderungen des Landschaftsbildes und der Auswirkungen auf die Naherholung hat die Gemeinde im Rahmen der Umweltprüfung hinreichend berücksichtigt.

Dabei ist auch auf die von der Gemeinde durchgeführte gemeindeweite Standortprüfung hinzuweisen. In diesem Rahmen wurde eine Fläche herausgearbeitet, bei der zu sonstigen Flächen in der Gemeinde ein vergleichsweise geringer Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten ist. Dies gilt auch für die projektierte Flächengröße von 35 ha.

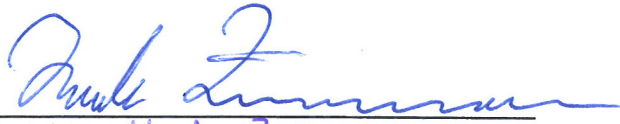
Aufgrund des dichten Knicknetzes im Umfeld sind direkte Sichtverbindungen zur Ortslage nicht wahrscheinlich. Auswirkungen auf den Verkehrswert der angrenzenden Grundstücke sind nicht grundsätzlich auszuschließen, aus Sicht der Gemeinde jedoch hinzunehmen. Durch den Verzicht auf eine Überbauung des archäologischen Denkmals im Nordwesten des Plangebietes wird ein Übergangsbereich zur bestehenden Bebauung realisiert.

Die Gemeinde befürwortet die Nutzung alternativer Energien. In der Konsequenz sind für diese regenerativen Energien auch entsprechende Flächen bereit zu stellen. Die Flächenbedarfe von regenerativen Energien führen zu Flächenkonkurrenzen mit der klassischen Landwirtschaft, die zu veränderten Marktpreisen führen können. Inwieweit dies zu Gunsten oder zu Lasten von Landwirten ausfällt, ist aus Sicht der Gemeinde offen. Mögliche Belastungen sind jedoch hinzunehmen.

In Frestedt wurde gegenüber dem Bundesdurchschnitt bereits eine sehr hohe Nutzung von Dachflächen realisiert. Gewerbe- oder Konversionsflächen sowie Flächen entlang von Autobahnen oder als Lärmschutzwand stehen in der Gemeinde nicht zur Verfügung und stellen insoweit für die Gemeinde Frestedt auch keine Alternative dar.

Planänderungen haben sich im Zuge der öffentlichen Auslegung nicht ergeben. Sonstige Planungsalternativen wurden nicht aufgezeigt. Der Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Photovoltaik“ wurde am 29.04.2010 abschließend beschlossen.

Frestedt, 15.09.2010


Bürgermeister Hauke Zimmermann